STELLUNGNAHME



Stellungnahme des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken des BMJV vom 14. März 2017 - "Netzwerkdurchsetzungsgesetz" (NetzDG)

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen der Online-Branche. Der BVDW wurde 1995 als erster Verband für die Digitale Wirtschaft in Deutschland gegründet und vereint heute rund 600 Unternehmen unter seinem Dach. Der BVDW arbeitet interdisziplinär und bildet als Vollverband alle Segmente der Digitalen Wirtschaft ab. Im ständigen Dialog mit Politik, Öffentlichkeit und anderen Interessengruppen unterstützt der BVDW die dynamische Entwicklung der Branche. **Wir sind das Netz.**

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken des BMJV vom 14. März 2017 - "Netzwerkdurchsetzungsgesetz" (NetzDG) wurde an die Verbände zur Stellungnahme mit Frist zum 30. März 2017 versandt. Der BVDW dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt nachfolgend Stellung zu den von dem genannten Gesetzentwurf aufgeworfenen Fragen.

Der BVDW begrüßt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, gegen sog. Fake News und auch Hasskommentare im Netz vorzugehen. Auch wenn solche Äußerungen zum Teil unter die freie Meinungsäußerung fallen, sind einzelne Äußerungen polarisierend und wirken sich negativ auf die politische Debattenkultur aus. Allerdings stellt sich ebenso grundsätzlich die Frage, ob eine Zivilgesellschaft eine solche Debatte nicht im öffentlichen Raum führen und nicht vermeiden sollte. Darüber hinaus ist der Ansatz, den das BMJV mit der Übertragung der inhaltlichen Prüfung und auch Löschung solcher Inhalte durch die Netzwerkbetreiber gewählt hat, aus rechtsstaatlichen Erwägungen problematisch – denn damit wird die Prüfung und Sanktionierung inkriminierter Inhalte in die Hand Privater gelegt, dafür zuständig sollte aber die Gerichtsbarkeit sein. Darüber hinaus erscheint die Schwelle von 2 Millionen Nutzern für die Anwendbarkeit des Gesetzes kein geeignetes Kriterium, da die Relevanz eines Netzwerks sich grundsätzlich nach der Reichweite eines solchen Angebots richtet. Abgesehen davon erscheint es im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit dieser Konsultation der zivilgesellschaftlichen Akteure höchst problematisch, wenn das BMJV bereits vor

Abgesehen davon erscheint es im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit dieser Konsultation der zivilgesellschaftlichen Akteure höchst problematisch, wenn das BMJV bereits vor Beendigung der Konsultation und damit auch vor der Auswertung der hier vorgebrachten Positionen eine inhaltlich verschärfte Fassung des Gesetzentwurfs bei der Europäischen Kommission notifiziert.

Zu den einzelnen Inhalten und Vorschriften des Entwurfs nimmt der BVDW nachfolgend Stellung.

<u>Vereinbarkeit mit europäischem Recht, insbesondere Art. 14, 15 eCommerce-Richtlinie (ECRL)</u>

Zunächst ist festzustellen, dass das "Notice-and-take-down-Verfahren" nach Art. 14 ECRL lediglich konkrete Inhalte erfasst, über die auch positive Kenntnis auf Seiten des Hostingproviders gegeben sein muss. Dagegen sind die Verpflichtungen, "sämtliche auf den Plattformen befindlichen Kopien des rechtswidrigen Inhalts ebenfalls unverzüglich" zu entfernen oder zu sperren (§ 3 Abs. 2 Nr. 6) und "wirksame Maßnahmen gegen die erneute Speicherung des rechtswidrigen Inhalts" vorzusehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 7), vom Tatbestand des Art. 14 ECRL

STELLUNGNAHME



nicht umfasst. Davon abgesehen ist im Hinblick auf die vorgenannten Vorschriften des NetzDG-E unklar, ob sich "Kopien" des rechtswidrigen Inhalts und die Verhinderung der erneuten Speicherung auf die+ selbe Datei beschränken soll, oder ob es weitergehend auf den Inhalt ankommen soll. Der Netzwerkbetreiber wird aber durch diese Regelung verpflichtet, sämtliche Inhalte, die in das soziale Netzwerk eingestellt werden sollen, bereits im Vorfeld auf ihre Rechtswidrigkeit – nämlich auf ihre Identität oder Vergleichbarkeit mit einem bereits entfernten Inhalt - zu prüfen. Dies steht deutlich im Widerspruch zu den reinen "Notice-and-Takedown"-Pflichten aus Art. 14 Abs. 1 ECRL. Darüber hinaus widersprechen die genannten Pflichten auch Art. 15 ECRL, der eine solche allgemeine Überwachung ausdrücklich verbietet.

Keine Verlagerung öffentlicher Aufgaben auf Private und Recht auf rechtliches Gehör

Indem den Betreibern sozialer Netzwerke die Pflicht aufgegeben wird, rechtswidrige Inhalte, die nach § 1 Abs. 3 des Entwurfs vor allem Schutzgüter des Staates und seiner Einrichtungen betreffen, zu prüfen und ggf. zu entfernen, werden originäre Aufgaben des Staates auf Private verlagert. Diese Prüfung ist in einem rechtsstaatlich verfassten Gemeinwesen üblicherweise den Gerichten zugewiesen – hier befindet die Judikative darüber, ob und ggf. in welchem Ausmaß (Straf)Gesetze verletzt werden. Dieser Widerspruch wird auch im NetzDG-E selbst deutlich, wenn die Anbieter sozialer Netzwerke bußgeldbewehrt zu einer Prüfung und Löschung verpflichtet werden sollen, dagegen die Prüfung im Bußgeldverfahren selbst, ob es sich bei dem nicht gesperrten Inhalt tatsächlich um einen strafbaren und damit rechtswidrigen Inhalte handelt, durch § 4 Abs. 5 des Entwurfs allein den Gerichten vorbehalten bleibt. Hier soll also nicht das Bundesamt der Justiz als die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde prüfen, ob der in Streit stehende Inhalt strafbar und damit löschungsreif ist, sondern das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundesamt seinen Sitz hat. Diese grundlegende und rechtsstaatlich vorgegebene Aufgabenzuweisung anerkennt auch der Entwurf auf S. 27 mit der Feststellung, dass "Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind allein die Gerichte dazu berufen, über die Strafbarkeit einer Handlung zu entscheiden." Diese Feststellung muss aber nicht nur im Verhältnis zwischen Behörde und Gericht gelten, sondern erst Recht im Verhältnis zwischen Privaten und der Judikative. Anbieter sozialer Netzwerke dürfen schon wegen dieser grundlegenden Erkenntnis nicht dazu verpflichtet werden, Aufgaben der Judikative zu übernehmen.

Schließlich bestehen auch Zweifel daran, ob die Endgültigkeit der Feststellungen des vorgenannten Amtsgerichts mit dem grundgesetzlich garantierten Recht auf rechtliches Gehör zu vereinbaren ist, wenn eine solche Entscheidung nicht anfechtbar sein soll nach § 4 Abs. 5 NetzDG-E.

Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und der Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG)

Große Bedenken gegen den in Art. 3 NetzDG-E geregelten "Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte" bestehen weiterhin vor dem Hintergrund der von Art, 5 GG garantierten Freiheit der Meinungsäußerung. Insbesondere die vorgesehenen, starren Löschfristen werden in Kombination mit hohen Bußgeldern bei Zuwiderhandlung in der Praxis dazu führen, dass soziale Netzwerke im Zweifelsfall Inhalte eher löschen werden. Damit besteht die reale Gefahr, dass dann auch rechtmäßige Inhalte entfernt oder gesperrt werden. Davon abgesehen ist innerhalb der starren Fristen von 24 Stunden bzw. 7 Tagen eine umfassende Abwägung der Rechtsgüter (Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Recht auf freie Meinungsäußerung) kaum möglich.

STELLUNGNAHME



Bedenken im Hinblick auf die Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG bestehen auch dann, wenn der Entwurf mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Netzwerkbetreiber bußgeldbewehrt verpflichtet, die personenbezogenen Daten von Opfern ohne zeitliche Befristung zu speichern, deren Persönlichkeitsrecht verletzt wurde. Die genannte Vorschrift verpflichtet darüber hinaus den Anbieter des sozialen Netzwerkes, bei der Entfernung den Inhalt zu Beweiszwecken zu sichern und zu diesem Zweck im Inland zu speichern. Von dieser Speicherpflicht können auch personenbezogene Daten umfasst sein. In diesem Fall liegt dann aber ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vor.

Davon abgesehen ist eine Beschränkung der Speicherung personenbezogener Daten nur auf das Notwendigste vorzunehmen: Eine zeitliche Begrenzung der Speicherdauer, der Art der Daten und der möglichen Betroffenen oder Vorgaben zu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen finden sich nicht. Es ist nicht geregelt, wer in die Daten Einsicht nehmen kann und wann und unter welchen Voraussetzungen welche Stelle Auskunft verlangen kann. Weiter ist auch nicht geregelt, wie mit den Daten im weiteren Verlauf verfahren werden soll und wie eine Löschung ggf. zu erfolgen hat. Diesbezüglich wird auf die Bedenken des EuGH zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung verwiesen (Urteil vom 8. April 2014, C-293/12 und C-594/12).

Anzahl der Nutzer unbrauchbares Kriterium nach § 1 Abs. 2 NetzDG-E

Schließlich ist das sachliche Kriterium der Nutzeranzahl des sozialen Netzwerks für die Anwendung des Gesetzes sehr fragwürdig, denn für die tatsächliche Relevanz eines Angebots kommt es weniger auf die absolute Zahl der Nutzer als auf seine Reichweite an. Eine verlässliche Datenbasis dafür bieten etwa die Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Online-Forschung (AGOF). Diese Zahlen bieten für den Online-Bereich das, was die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) etwa für Printmedien bereitstellt. Aus diesem Grund sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eher auf die tatsächliche – und überprüfte – Relevanz von sozialen Netzwerken abgestellt werden.

Berlin, den 30. März 2017

Ansprechpartner

Dr. Joachim Jobi Leiter Digitalpolitik & Public Affairs

Tel.:+49 30 2062186-13 Fax:+49 30 2062186-23

jobi@bvdw.org

Ende des Dokuments